

## WICHTIGE INFORMATIONEN zu Gebühren in städtischen Kitas Januar bis Mai 2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wir wissen, dass es aktuell einen großen Informationsbedarf rund um das Thema Gebührenhöhe und Rückerstattungen im Zeitraum Januar bis Mai 2021 gibt.

### **Aktuelle Situation beim Besuch der städtischen Kitas bis einschließlich Mai 2021:**

- Der Freistaat hat wie für Januar bis Mai 2021 eine Beitragsentlastung der Eltern bei den Besuchsgebühren beschlossen.
- Diese Beitragsentlastung erhalten Eltern, wenn ihr Kind gar nicht bzw. bis zu fünf Tagen im jeweiligen Monat die Einrichtung besucht und eine Notbetreuung bzw. eingeschränkter Regelbetrieb angeboten wird.
- Die Beitragsentlastung des Freistaats gilt nur für Besuchsgebühren und nicht für Verpflegungsgeld.
- Die Eltern müssen keine gesonderten Anträge beim Jugendamt für die Monate Januar bis Mai 2021 stellen.
- Rückerstattungen der Besuchsgebühr beim Besuch der Kita **ab sechs Tagen** und **Rückerstattungen für das Verpflegungsgeld** werden nach den geltenden Vorschriften der städtischen Gebührensatzung anteilig pauschal berechnet. Die Rückerstattung erfolgt je nach Anzahl der Besuchstage und ab 11 Fehltagen je Monat. Eine taggenaue Abrechnung ist in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgrund der bestehenden Regelungen in der Satzung nicht möglich. Die Erstattung wird nach den tatsächlichen Betriebstagen im Monat (je nach Monat unterschiedlich in der Anzahl) gerechnet und **richtet sich nach der Anzahl der Tage, die ein Kind nicht in der Einrichtung betreut** wird.
- Die Bearbeitung der Rückerstattung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten um Ihre Geduld und Ihr Verständnis. Wir dürfen Ihnen versichern, dass wir mit Hochdruck daran arbeiten. Aktuell wurden die Erstattungen für den Monat Januar 2021 bearbeitet und rückerstattet.
- Die Erstattungen für den Monat Februar werden aktuell bearbeitet und in der Folge auch die weiteren Monate baldmöglichst nach Prüfung der An- bzw. Abwesenheitszeiten monatsweise erstattet.
- Die aktuellen Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld für April und Mai 2021 sind nach den Regelungen der Betreuungsvereinbarung (siehe geltende Satzung, § 5 Abs. 2 Satz 1 KitaGebS) zu leisten und werden dann entsprechend wie Januar bis März 2021 nachberechnet. Eine Rückerstattung erfolgt nur in den Fällen, in denen Gebühren des jeweiligen Monats bezahlt wurden.

### **Beispiel:**

#### **April (20 Betriebstage):**

Besucht ein Kind die Kita an 2 Tagen: Besuchsgebühr wird erstattet, Verpflegung 80 % erstattet.

Besucht ein Kind die Kita an 5 Tagen: Besuchsgebühr wird erstattet, Verpflegung 50 % erstattet.

Besucht ein Kind die Kita an 10 Tagen: Keine Erstattung Besuchsgebühr und Verpflegung, da nicht mehr als 11 Betriebstage die Einrichtung nicht besucht wird.

### **Vielen DANK für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!**

Ihr Team Gebührenzentralisierung im Jugendamt

